



GEMEINDE KÄNERKINDEN

Hauptstrasse 30 | 4447 Känerkinden

062 299 22 19 | info@kaenerkinden.ch | www.kaenerkinden.ch

Reglement über die Beiträge an die Pflege und Betreuung zu Hause

I. Allgemeines

§ 1 Zweck

1 Dauernd pflege- und betreuungsbedürftige Personen, die durch Angehörige oder Dritte zu Hause gepflegt und betreut werden, werden mit einem finanziellen Beitrag unterstützt.

2 Mit den finanziellen Beiträgen wird das Engagement der betreuenden Personen anerkannt und gefördert.

§ 2 Grundsätze

1 Dauernd pflege- und betreuungsbedürftige Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde seit mindestens einem Jahr, die das ordentliche AHV-Alter erreicht haben und durch Angehörige oder Dritte zu Hause gepflegt und betreut werden, haben gemäss den nachfolgenden Bestimmungen dieses Reglements Anspruch auf finanziellen Beitrag.

2 Angehörige oder Dritte im Sinne dieses Reglements sind Privatpersonen, welche regelmässig und unentgeltlich Pflege- und Betreuungsleistungen im Haushalt einer pflegebedürftigen Person gemäss § 4 erbringen.

§ 3 Ausnahmen

1 Der Gemeinderat kann dauernd pflegebedürftige Personen, die das ordentliche AHV-Alter noch nicht erreicht haben, ausnahmsweise Beiträge gemäss diesem Reglement zusprechen, wenn sie nicht auf entsprechende Versicherungsleistungen zurückgreifen können.

II. Voraussetzungen

§ 4 Voraussetzungen für Beiträge

1 Beiträge an die Pflege und Betreuung durch Angehörige oder Dritte werden ausgerichtet, wenn die pflege- und betreuungsbedürftige Person Leistungen im Umfang von täglich mindestens 90 Minuten benötigt und diese mindestens zwei der nachstehenden Lebensaktivitäten umfassen:

- a. An- und Auskleiden
- b. Aufsitzen, Aufstehen, Zubettgehen
- c. Nahrungsaufnahme
- d. Körperpflege
- e. Toilettenbenützung
- f. Fortbewegen im Haus
- g. Aktivitäten zum Erhalt der Mobilität
- h. Pflege sozialer Kontakte

2 Bedarf eine pflege- und betreuungsbedürftige Person regelmässig der Anleitung oder Überwachung, so können Beiträge auch dann ausgerichtet werden, wenn die Hilfeleistung gemäss Absatz 1 einen Aufwand von weniger als 90 Minuten pro Tag verursachen.

3 Kein Anspruch besteht, wenn die Pflege zu Hause aufgrund eines Vertrags- oder vertragsähnlichen Verhältnisses entlohnt wird.

4 Der Pflege- und Betreuungsbedarf muss durch eine von der Gemeinde bezeichnete Fachstelle bestätigt werden und durch die antragstellende Person auf Verlangen jederzeit belegt werden können.

§ 5 Höhe der Beiträge

1 Die Beiträge betragen CHF 30 pro Tag.

§ 6 Beginn und Ende der Anspruchsberechtigung

1 Der Anspruch entsteht frühestens mit dem Eingang des Antrags auf der Gemeindeverwaltung.

2 Der Beitragsanspruch entsteht nach Ablauf einer Karenzfrist von 60 Tagen. Während der Karenzfrist muss im Sinne von § 4 die Pflegebedürftigkeit ununterbrochen bestanden haben und die notwendige Pflege täglich erbracht worden sein.

3 Der Anspruch endet, wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

§ 7 Meldepflicht

1 Verändern sich die Verhältnisse der pflege- und betreuungsbedürftigen Person wesentlich, insbesondere durch Besserung des Gesundheitszustandes oder Eintritt in eine stationäre Einrichtung, so muss dies der Gemeindeverwaltung umgehend, spätestens jedoch innert 14 Tagen, gemeldet werden.

2 Der Anspruch auf Beiträge wird ab Eintritt der Veränderung der Anspruchsvoraussetzungen angepasst.

§ 8 Organisation der Pflege

1 Die tägliche Pflege der pflegebedürftigen Person muss gewährleistet sein.

2 Bei Abwesenheit wie Ferien, Krankheit oder Ruhetagen hat die für die Pflege verantwortliche Person im Einvernehmen mit der pflegebedürftigen Person für eine geeignete Vertretung zu sorgen.

§ 9 Subsidiarität

1 Beiträge an die Pflege zu Hause werden um allfällige Versicherungsleistungen, seien dies Leistungen einer Sozialversicherung (ausgenommen Hilflosenentschädigung der SVA) oder einer Privatversicherung, gekürzt.

2 Übersteigen die Versicherungsleistungen die Beiträge an die Pflege zu Hause, so entfällt der Anspruch.

3 Keine Beiträge an die Pflege zu Hause werden ausgerichtet, wenn der gemäss § 4 zu erbringende Aufwand durch die öffentliche Hand bereits subventioniert wird.

III. Verfahren

§ 10 Antrag

1 Der Antrag auf Beiträge ist mittels des zur Verfügung gestellten Formulars an die Gemeindeverwaltung einzureichen.

2 Antragsberechtigt ist die pflege- und betreuungsbedürftige Person, oder wenn diese urteilsunfähig ist, deren bei medizinischen Massnahmen vertretungsberechtigte Person gemäss Art. 378 Abs. 1 ZGB.

3 Der Antrag muss die für Pflege oder Betreuung verantwortliche Person bezeichnen und die Beurteilung einer Fachperson erhalten.

§ 11 Prüfung und Entscheid

1 Die Anträge werden von einer durch den Gemeinderat bestimmten Dienststelle beurteilt.

2 Der Gemeinderat kann eine Fachinstitution oder –person mit der Prüfung der Voraussetzungen gemäss § 4 beauftragen

3 Der Entscheid wird der antragsstellenden Person mit einer Verfügung mitgeteilt.

§ 12 Rechtsmittel

1 Gegen Verfügungen der Gemeinde, die gestützt auf dieses Reglement erlassen werden, kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

§ 13 Abrechnung

1 Eine Abrechnung mit Angaben der geleisteten Einsätze sind quartalsweise der Gemeindeverwaltung einzureichen.

2 Die Abrechnung ist von der antragstellenden Person zu unterzeichnen.

§ 14 Auszahlung

1 Die Beiträge werden an die pflege- und betreuungsbedürftige Person ausbezahlt.

2 Sofern dies auf dem Antrag so vermerkt ist, werden die Beiträge an die Pflege durch Dritte direkt an die für Pflege oder Betreuung verantwortliche Person ausbezahlt.

§ 15 Unrechtmässiger Bezug, Rückerstattung

Wer Beiträge zu Unrecht bezieht, hat diese zurückzuerstatten. Strafrechtliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.

IV. Schlussbestimmung

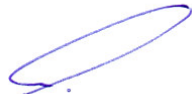
§ 16 Inkrafttreten

Gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 19.06.2023 tritt das Reglement nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Baselland per 01.01.2023 in Kraft.

EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG KÄNERKINDEN



Adrian Ammann
Präsident



Anita Kunz Probst
Gemeindeverwalterin

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 19.06.2023. Genehmigt von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Basel-Landschaft mit Verfügung Nr. 24/2023 vom 16.12.2023.

Verfügung Nr. 24/2023

vom 16. Dezember 2023 /AfG/TRA

der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion

betreffend die

Einwohnergemeinde Känerkinden

Gegenstand

Reglement über die Beiträge an die Pflege und Betreuung zu Hause**I. Sachverhalt**

1. Am 19. Juni 2023 beschloss die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Känerkinden ein neues Reglement über die Beiträge an die Pflege und Betreuung zu Hause. Die Referendumsfrist (fakultatives Referendum; § 49 des Gemeindegesetzes; GemG; SGS 180) lief am 19. Juli 2023 ungenutzt ab (§ 49 Abs. 2 GemG).
2. Mit Mail vom 23. Oktober 2023 ersuchte die Gemeinde Känerkinden um Genehmigung des Reglements.

II. Rechtsgrundlagen

3. Reglemente der Gemeinden sowie deren Änderungen sind dem kantonalen Aufsichtsorgan zur Genehmigung vorzulegen (§ 167 Abs. 1 und § 168 Abs. 1 lit. b GemG). Aufsichtsorgan ist die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion. Sie ist zuständig für die Genehmigung von Reglementen und Verträgen aus dem Sachbereich Betreuung und Pflege durch Bezugspersonen (§ 4 Abs. 1 lit. m der Verordnung über die Zuständigkeit für die Genehmigung von Gemeindennormen; SGS 140.25).
4. Rechtsgrundlage für den Erlass der Reglemente ist das Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (§ 28 Abs. 1 und 2 APG; SGS 941) sowie das Gemeindegesetz (§ 46 GemG). Die Reglemente haben alle grundlegenden und wichtigen Bestimmungen zu enthalten (§ 46 Abs. 2 GemG). Wichtig bzw. wesentlich für die Vergabe von Beiträgen an die Betreuung und Pflege zu Hause sind Bestimmungen über die Anspruchsvoraussetzungen und über das Verfahren der Vergabe.

III. Erwägungen

5. Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion hat das Reglement über die Beiträge an die Pflege und Betreuung zu Hause auf Übereinstimmung mit dem übergeordneten Recht geprüft. Die Prüfung des Reglements hat ergeben, dass die wesentlichen Bestimmungen für die Vergabe von Beiträgen (Anspruchsberechtigte, Verfahren) enthalten sind. Die Bestimmungen werden als mit übergeordnetem Recht vereinbar erachtet. Die gerichtliche Überprüfung im Einzelfall bleibt vorbehalten.
6. Das Reglement über die Beiträge an die Pflege und Betreuung zu Hause kann vorbehaltlos genehmigt werden.

III. Entscheid

://: Demgemäss verfügt die Direktion:

- Das Reglement über die Beiträge an die Pflege und Betreuung zu Hause der Einwohnergemeinde Känerkinder vom 19. Juni 2023 wird genehmigt.

://: Diese Verfügung ist zu eröffnen:

- der Einwohnergemeinde Känerkinder, vertreten durch den Gemeindepräsidenten Adrian Ammann und der Gemeindeverwalterin Anita Kunz Probst, Hauptstrasse 30, 4447 Känerkinder.

://: Diese Verfügung ist mitzuteilen:

- dem Amt für Gesundheit (mit Akten), Bahnhofstrasse 5, 4410 Liestal.

Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion

Der Vorsteher



Thomi Jourdan, Regierungsrat

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 10 Tagen seit Eröffnung (§ 33 Abs. 1 VwVG) schriftlich und begründet beim Regierungsrat (§ 29 Abs. 1 lit. d VwVG) Beschwerde erhoben werden. Der Beschwerde ist eine Kopie der vorliegenden Verfügung beizulegen.